

## **S a t z u n g**

### **über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin, die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Schwielowsee und ihrer Ausschüsse**

Gemäß der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl Teil II S.542 vom 21. September 2001) , Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 01.12.1994, geändert durch Erste Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. Teil II-Nr. 24 S. 638 vom 28.12.2001) und § 5 (1) Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl Teil I S. 154 vom 2. November 2001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172,173 u. 176) hat die Gemeindevertretung Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gemeindevertreter**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Betrages in Höhe von 45,- € und ein Sitzungsgeld von 9,- € je Sitzung der Gemeindevertretung und je Sitzung als Ausschussmitglied, einschließlich zusätzlicher Mitgliedschaft gemäß § 50 Abs. 4 GO.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

#### **§ 2 Vorsitzender der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 176,- €
- (2) Übt ein Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Funktion aus und dauert die Wahrnehmung der Funktion länger als einen Monat, so erhält er die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- €

#### **§ 4 hauptamtlicher Bürgermeister**

Die hauptamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €

#### **§ 5 Ortsbürgermeister**

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Ortsteile eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:
  - a) Ortsteil Ferch: 355 €
  - b) Ortsteil Geltow 455 €
  - c) Ortsteil Caputh 488 €
- (2) Übt der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters die Funktion aus und dauert die Wahrnehmung der Funktion länger als einen Monat, so erhält er die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,- € für jede Sitzung des Ortsbeirates.

### **§ 6 sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,- € für jede Sitzung.

### **§ 7 Sonderregelungen**

- (1) Für den Vorsitz von Ausschüssen gemäß § 10 Abs. 3 KomAEV wird ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Für Ortsbürgermeister bzw. seinen Stellvertreter, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, wird Sitzungsgeld in Höhe des Betrages von § 1 Abs. 1 gewährt, wenn er wenigstens zu einem Tagesordnungspunkt aufgrund seines in § 54b Abs.2 GO verankerten Mitberatungsrechtes an der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 8 Verdienstausschlag**

- (1) Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.  
Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen und wird auf Antrag mit einem maximalen Höchstsatz von 10,- € pro Stunde gezahlt.  
Der Verdienstausschlag ist nach 19.00 Uhr nur in Ausnahmefällen (Schichtarbeit) zu gewähren.
- (3) Zur Betreuung von Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zum Höchstsatz von 6,-€ pro Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (4) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

### **§ 9 Reisekostenentschädigung**

Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

### **§ 10 Auszahlung**

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise, zum 20. des dem Quartal folgenden Monat.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Schwielowsee, den 16.09.2004

Gez. R. Büchner  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung Schwielowsee

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin der  
Gemeinde Schwielowsee